



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. April 2015  
GZ 301.179/003-2B 1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Börsegesetz 1989, das Kapitalmarktgesetz und das  
Rechnungslegungs-Kontrollgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 9. April 2015,  
GZ. BMF-090101/0001-III/5/2015, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und  
nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs-  
und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Nach der vorgeschlagenen Novelle zu § 72 Abs. 3 Z 6 lit. a und b Börsegesetz 1989  
wären jeweils die Jahresabschlüsse mit Bestätigung der Abschlussprüfer und Lagebe-  
richt(e) für die letzten drei vollen Geschäftsjahre bzw. das letzte volle Geschäftsjahr  
dem Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers oder eines Emissionsprogramms an-  
zuschließen.

Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 268 UGB der Jahresabschluss und der Lage-  
bericht von Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind. Auf-  
grund der redaktionellen Änderung von „Geschäftsbericht“ in „Lagebericht“ wird aus  
der Sicht des RH unter systematischer Fortführung der Bestimmung des § 268 UGB  
vorgeschlagen, die Wortfolgen in § 72 Abs. 3 Z 6 lit. a und b Börsegesetz wie folgt zu  
formulieren:

Lit. a: (...) *die Jahresabschlüsse und Lageberichte mit Bestätigungsvermerk der Ab-  
schlussprüfer für die letzten drei vollen Geschäftsjahre (...)*

Lit. b: (...) *Jahresabschluss und Lagebericht mit Bestätigung der Abschlussprüfer für das  
letzte volle Geschäftsjahr.*



GZ 301.179/003-2B1/15

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Blat'.